Amtsblatt FÜR DEN





Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 3 Regen, 02.03.2015

Inhalt:

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 24.11.1999 über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Regen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Plangenehmigung für den Integralen Hochwasserschutz und Rückhaltung für den Steinzenbach durch die Stadt Regen; Bauabschnitt 04 vom Schwarzen Regen bis Ende Fischzuchtanlage

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" vom 18.02.2015

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 24. November 1999 über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Regen

Gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) erlässt das Landratsamt Regen folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Regen vom 24. November 1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Regen, den 26.02.2015 Landratsamt Regen

gez.

Kraus Oberregierungsrat 33-641-02 (1/I/15)

UVPG)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Regen auf Plangenehmigung für den Integralen Hochwasserschutz und Rückhaltung für den Steinzenbach durch die Stadt Regen; Bauabschnitt 04 vom Schwarzen Regen bis Ende Fischzuchtanlage Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2

Die Stadt Regen beantragt eine wasserrechtliche Plangenehmigung für verschiedene Ausbaumaßnahmen am Steinzenbach. Durch die hier im Bauabschnitt 04 geplanten Gewässerausbauten vom Schwarzen Regen bis zum Ende der Fischzuchtanlage und die noch in der Planung befindlichen beiden Hochwasserrückhaltebecken (Weißenstein und Spitalhof) sollte für den Steinzenbach ein HQ 100 – Schutz erreicht werden.

Die Maßnahmen am Steinzenbach stellen einen Ausbau eines Gewässers III. Ordnung dar (§ 67 Abs. 2 WHG). Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 216, einzusehen.

Regen, den 19.02.2015 Landratsamt Regen

gez.

K r a u s Oberregierungsrat

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" vom 18.02.2015

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundenaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2013 (RABl. Nr. 1/2014) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

15) in der Gemeinde Kirchberg vom 18.02.2015

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 18.02.2015 Landkreis Regen

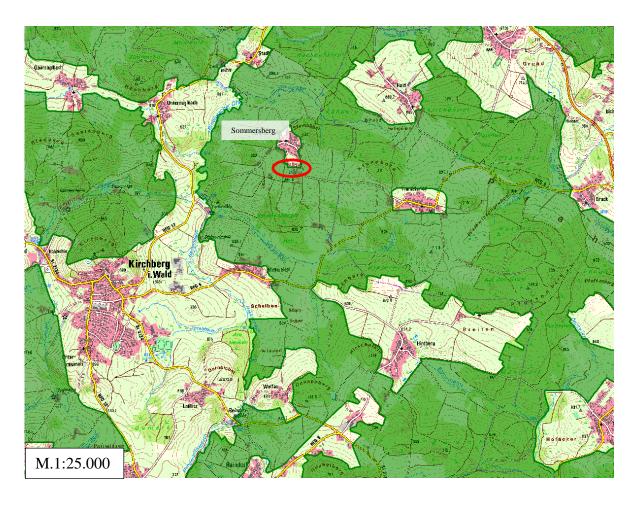
> gez. Michael Adam Landrat

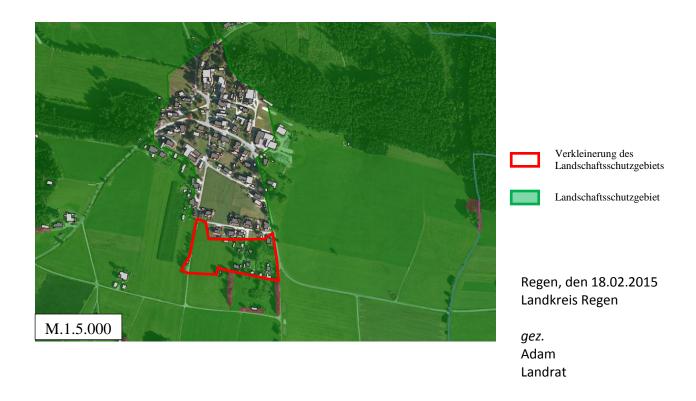
Anlage: 2 Karten M. 1:25.000 / 1.5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 18.02.2015 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"





Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3006029130	23.02.2015	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach